Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Sechsten Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 8. Dezember 2023

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Sechste Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 8. Dezember 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Sechste Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 04.12.2023

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Sechste Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung über die De-minimis-Beihilfen vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 S. 26), zuletzt geändert am 28.04.2023 (SächsABl. S. 675), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 6 zu § 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
   1. Bekämpfung von Wassertierseuchen Fische
   1.1 Art und Höhe der Beihilfe
   Höhe
   Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt.
   Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.
   näheres Verfahren
   Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.
   Kostentragung
   Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.
   1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe
   Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung, Prävention und Bekämpfung von Wassertierseuchen (Freiwilliges Überwachungsprogramm Wassertierseuchen) vom 28. April 2023 (SächsABl. S. 658) handeln.

2. Anlage 7 zu § 3 Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe – Voraussetzungen erhält folgende Fassung:
   „**Voraussetzungen**
   Die Sächsische Tierseuchenkasse kann auf Antrag des Tierhalters eine Beihilfe bei Schäden durch Tierverluste infolge von Infektionskrankheiten gewähren.
   Davon ausgenommen sind:
   – Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 des Tiergesundheitsgesetzes,

– Beihilfen für Tierkrankheiten die in der Liste der Seuchen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, in Anhang III bzw. für Zoonosen von Wassertieren gemäß Anhang III Nummer 2 der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates oder in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere bzw. Wassertiere der Weltorganisation für Tiergesundheit“ aufgeführt sind,
– Beihilfen für neu auftretende Seuchen, die die Kriterien von Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 erfüllen,
– Ertragsausfälle.

Folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
– Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet
– Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll
– die Tierverluste liegen über den üblichen Normalverlusten
– das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen Veterinäramt gemeldet
– der Tiergesundheitsdienst wurde durch den Tierhalter einbezogen
– die Krankheitsursache wurde durch den Tierhalter diagnostisch abgeklärt
– die verendeten Tiere sind durch den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen (TBA) entsorgt worden

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.“

3. In Anlage 6 zu § 3 Nr. 2 und 3 sowie in Anlage 7 zu § 3 Nr. 1 wird die Angabe „Süßwasserfische“ in „Fische“ geändert.

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Dresden, den 4. Dezember 2023

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates